



## Satzung des Kreisverbandes Bautzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Bautzen“ ist Kreisverband (KV) im Landesverband Sachsen der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Kurzbezeichnung ist „GRÜNE“. Die Sorbische Bezeichnung lautet: Zwjazk 90/Zeleni.
2. Der Sitz des KV ist die Stadt Bautzen.
3. Der Tätigkeitsbereich des KV erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Bautzen.
4. Die Satzung des Landesverbandes Sachsen und des Bundesverbandes einschließlich Frauenstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung, sowie die Landesschiedsgerichtsordnung sind für den KV verbindlich und finden, soweit durch diese Satzung nicht zulässig anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

### § 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Bautzen kann jede natürliche Person werden, die die Satzung und den Grundkonsens anerkennt, keiner anderen Partei angehört und einen schriftlichen Aufnahmeantrag einreicht.
2. Zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern ist der Kreisvorstand. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die Bewerberin / der Bewerber bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Zurückweisung der Mitgliedschaft ist schriftlich zu begründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung und Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag durch Kreisvorsitzende/ Kreisvorsitzenden oder Schatzmeisterin/ Schatzmeister.
3. Es besteht die Möglichkeit einer Probemitgliedschaft. Sie ist beitragsfrei und auf bis zu sechs Monate befristet. Probemitglieder können an allen Delegierten- und Mitgliederversammlungen der Partei teilnehmen. Sie haben dort Rede- und Antragsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Probemitglieder nicht teilnehmen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand des Kreisverbandes zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn sechs Monate der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde, sofern nicht ein anders lautender Beschluss vorliegt.
5. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit absoluter Mehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen die Mitgliederversammlung anrufen, welche auf ihrer nächsten Versammlung letztendlich mit einfacher Mehrheit entscheidet. Berufung gegen die Entscheidung, ist bei den zuständigen Berufsorganen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einzureichen. Es gelten Satzung und Schiedsgerichtsordnung des Landes- und Bundesverbandes.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, z.B. mittels Aussprachen, Anträgen, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken, an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen und sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beitragshöhe wird als Empfehlung von der MV in der Beitrags- und Kassenordnung beschlossen.

### **§ 4 Freie Mitarbeit**

1. Der Kreisverband unterstützt und ermöglicht die Beteiligung freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie freier Gruppen.
2. Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, sich an der politischen Meinungsbildung innerhalb des Kreisverbandes zu beteiligen. Sie haben bei allen politischen und Projekt bezogenen Fragen Rede- und Antragsrecht.

### **§ 5 Organe des Kreisverbandes**

1. Die Organe des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Bautzen sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - die Ortsverbände ( Stadtverbände)
  - die Regionalgruppen
  - die Rechnungsprüfungskommission

Fünf Mitglieder, die in einer Gemeinde leben, können einen Ortsverband (Stadtverband) gründen. Fünf Mitglieder, die in benachbarten Gemeinden einer Region innerhalb eines Kreisgebietes leben, können eine Regionalgruppe bilden. Über die Anerkennung entscheidet der Kreisvorstand. Die Entscheidung ist von der nächsten Kreismitgliederversammlung zu bestätigen. Bei Streitigkeiten entscheidet das Landesschiedsgericht.

2. Mitglieder und freie Mitarbeiter können sich zu Arbeitsgruppen zusammenschließen. Dies ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Arbeitsgruppen können Sprecherinnen und/oder Sprecher wählen. Arbeitsgruppen, die fachspezifisch im Auftrag des Kreisverbandes arbeiten, sollten ihre Öffentlichkeitsarbeit mit dem Vorstand des Kreisverbandes absprechen.

### **§ 6 Die Mitgliederversammlung (MV)**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie ist grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung keine abweichende Regelung trifft.
2. Sie tagt mindestens zweimal im Jahr, davon einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung. Diese wird vom Vorstand schriftlich (Mitgliederzeitung, Brief, SMS oder E-Mail), mit einer Frist von 14 Tagen, unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung einberufen. Auf ihr werden der Rechenschaftsbericht und der Haushaltsplan durch den Vorstand eingebracht und durch die Mitgliederversammlung beschlossen oder abgelehnt. Zu allen anderen Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand des Kreisverbandes mit Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen schriftlich (Mitgliederzeitung, Brief, SMS oder E-Mail) ein.
3. Auf Verlangen von mindestens 15 Prozent der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

4. Eine außerordentliche MV kann innerhalb von sieben Tagen einberufen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn zumindest 10 Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes Bautzen anwesend sind. Grundlage für die Ermittlung der erforderlichen Mitgliederanzahl zur Beschlussfähigkeit ist die Mitgliedermeldung an die Landespartei am Ende des Vorjahres durch den Schatzmeister.
6. Die Tagesordnung kann durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: Wahl bzw. Abwahl des Kreisvorstandes (Kreisvorsitzende, Kreisvorsitzender, Beisitzer, Beisitzerin, SchatzmeisterIn) und der Rechnungsprüfungskommission, Entlastung des Vorstandes, Wahl der Delegierten zu den Organen des Landes- und Bundesverbandes, Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, Erlass einer Beitrags- und Kassenordnung, Erstattungsordnung, Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen, Verabschiedung eines Haushalts, Beschlussfassung über Programme und die Einrichtung von Arbeitsgruppen und Bestätigung eines möglichen Geschäftsführers.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit (Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Enthaltungen) gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gleiches gilt für Wahlen, falls die Versammlung kein anderes Verfahren beschließt. Minderheitsvoten sind zulässig, wenn mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten das beantragen.
9. Wahlergebnisse, Satzungsänderungen und Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der Kreisvorsitzenden und dem Kreisvorsitzenden, der SchatzmeisterIn und bis zu vier Beisitzerinnen und Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Funktionen (z.B. Fachpolitische Sprecherinnen und Sprecher) können im Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit eingerichtet oder gestrichen werden.
4. Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von einer Mitgliederversammlung (mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten) abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich. Über Ort und Uhrzeit sind die Mitglieder in geeigneter Weise zu informieren.
7. Gesetzlich vertreten wird der Kreisvorstand durch die Kreisvorsitzende oder den Kreisvorsitzenden.
8. Zu den Aufgaben gehören die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, die Durchführung von Beschlüssen, die Außendarstellung und die innere Koordination.
9. Der Vorstand ist berechtigt für seine Sitzungen eine Geschäftsordnung zu beschließen.

## **§ 8 Geschlechterparität**

Die Geschlechterparität ist zu gewährleisten.

## **§ 9 Die Rechnungsprüfungskommission**

1. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Personen.
2. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden von der Mitgliederversammlung des KV gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
3. Die Rechnungsprüfungskommission hat das Recht, zu jedem Zeitpunkt Einblick in das Finanzgebaren des Kreisverbandes zu nehmen.
4. Sie hat die Pflicht einmal jährlich die Finanzen zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung vorzulegen.

## **§ 10 Auflösung des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Bautzen**

1. Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur mit 3/4 -Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Ein entsprechender Antrag muss von 1/3 der Mitglieder des Kreisverbandes an die Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Anträge sind in der Einladung zur MV schriftlich anzukündigen.
3. Bei Auflösung des Kreisverbandes geht das Vermögen in den Besitz des übergeordneten Verbandes über.

## **§ 11 Gültigkeit**

1. Diese Satzung ist gültig, soweit im Gesetz und in den Satzungen des Bundes- sowie des Landesverbandes nichts anderes vorgeschrieben ist.
2. Soweit diese Satzung keine oder unwirksame Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen der Landes- und Bundessatzung entsprechend.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am **28.08.2008** von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die zuvor gültigen Satzungen der Kreisverbände Kamenz, Bautzen und Hoyerswerda sowie des Regionalverbandes Westlausitz vollständig.

## **Übergangsbestimmungen:**

1. Bestätigung von Regionalgruppen, Orts- und Stadtverbänden

Mit dieser Satzung werden der Stadtverband Hoyerswerda und der Ortsverband Kamenz bestätigt. Sie werden aufgefordert, ihre Satzungen der neuen Kreisstruktur bis zum 31.12. 2008 anzupassen. Weitere Bestätigungen erfolgen laut § 5.

2. Beitrags- und Kassenordnung, Wahlordnung und Erstattungsordnung

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitrags- und Kassenordnung, eine Wahlordnung und eine Erstattungsordnung mit einfacher Mehrheit. Bis zur Beschlussfassung werden die entsprechenden Verordnungen des alten Regionalverbandes Westlausitz angewendet

Satzung wurde zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 19.03.2010 in Pulsnitz.

